

Unglücksopfer

Lokalzeitung nennt die Namen zweier gestrandeter Paddler

Die Verwaltung einer Stadt veranstaltet Motivationskurse für ihren Führungsnachwuchs. Das können Klettertouren oder auch Kanadierfahrten sein. Bei der jüngsten Veranstaltung, so berichtet die Zeitung am Ort, wurde der Anspruch offenbar zu hoch geschraubt. Eine Frau und ein Mann fielen in den drei Grad kalten Fluss. Die Frau konnte sich schnell ans Ufer retten, der Mann hatte angeblich Probleme. Die Zeitung nennt die Namen der Betroffenen und berichtet über die Absicht eines Stadtratsmitgliedes, in der Sitzung des Stadtrates massiv nachzufragen, ob sich der Oberbürgermeister ausreichend über die Umstände der Tour informiert habe. In der Überschrift fragt sie, ob die Paddeltour ein gerichtliches Nachspiel haben wird. Die beiden Mitarbeiter der Stadtverwaltung wenden sich über ihre Anwältin an den Deutschen Presserat. Sie sind der Ansicht, dass durch die Nennung ihrer Namen ihr Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. In einem persönlichen Gespräch mit dem verantwortlichen Redakteur der Zeitung hatten sie ausdrücklich betont, sie wünschten keinerlei Berichterstattung über den Vorfall und sie seien auch zu keinen Angaben darüber bereit. Die Zeitung lässt den Presserat wissen, sie habe durch einen entsprechenden Antrag einer Stadtratsfraktion Kenntnis von dem Vorfall erhalten. Bei telefonischen Rückfragen seien ihr von Vertretern der Stadt die Namen der Betroffenen genannt worden. Ein persönliches Gespräch sei nur mit dem Mann geführt worden. Dieser habe eine Stellungnahme jedoch abgelehnt. Die Frau habe man nicht erreichen können. In der angekündigten Sitzung des Stadtrates sei der Vorfall besprochen, seien die Namen der Betroffenen genannt worden. Zudem sei zu diesem Zeitpunkt das Missgeschick der beiden Paddler bereits ein vieldiskutiertes Thema in der Öffentlichkeit gewesen. (1999)

Nach Ansicht des Presserats war es nicht notwendig, die Namen der Betroffenen zu nennen. In seiner Richtlinie 8.1 stellt er fest, dass die Opfer von Unglücksfällen Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens haben. Für das Verständnis des Unfallgeschehens ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Im vorliegenden Fall war es durchaus möglich, auch ohne Namensnennung über den Vorfall zu berichten. Zudem hat zumindest einer der beiden Betroffenen der Redaktion gegenüber betont, dass er namentlich nicht genannt werden möchte. Es gab somit keinen Anlass, die Namen der Öffentlichkeit preiszugeben. Den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex ahndet der Presserat mit einem Hinweis. (B 41/99)

(Siehe auch "Foto eines Unfallopfers" B 138/139/98, B 19/99, B 78/99 und "Namensnennung bei Sexualstraftat" B 159/98)

Aktenzeichen:B 41/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis